

Aktenzeichen: 4 AZN 517/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 23. Dezember 1986

Az. - 4 AZN 517/86 -

I. Arbeitsgericht Saarbrücken

Urteil vom 8. März 1985

Az. - 1 Ca 151/84 -

II. Landesarbeitsgericht Saarland

Urteil vom 11. Juni 1986

Az. - 2 Sa 36/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Leistungszulage für Arbeiter der Bundesbahn

Gesetz: ,

TVG § 1 Tarifverträge: Bundesbahn; Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV DB) § 6; Anlage 1 (Leistungszulage für Bundesbahnarbeiter)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Begriff der "besonderen Leistungen" in Abschnitt D Abs. 2
Nr. 3 der Anlage 1 zum LTV DB



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 517/86

2 Sa 36/85 Saarland

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Dezember 1986 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 11. Juni 1986
- 2 Sa 36/85 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands angehörende Kläger wurde bei der Beklagten zunächst als Signalmechaniker beschäftigt. Er erhält Vergütung nach der Lohngruppe II a des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV DB). Weil er die Tätigkeit als Signalmechaniker aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben konnte, wurde der Kläger ab 1978 als Relaisgruppenreiniger im Bereich der Signalmeisterei Saarbrücken eingesetzt. Seine Lohngruppe blieb unverändert. Zu seinem Tariflohn wurde dem Kläger nach Abschnitt D Abs. 2 der Anlage 1 zum LTV DB eine Leistungszulage gezahlt. Während die Beklagte vorher an den Kläger die Zulage nach dem tariflichen Höchstsatz von 15 % gezahlt hatte, wurde



[JLaw - 15 Gesetze gewählt](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Juli 1984 die Zulage nur in Höhe von 14 v. H. gezahlt, so daß der Kläger monatlich 25,53 DM weniger erhielt.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte für den vorbezeichneten Zeitraum auf Zahlung des entsprechenden Differenzbetrages in Höhe von 127,65 DM brutto nebst 4 v. H. Zinsen seit Klagezustellung in Anspruch genommen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte, sowohl auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache als auch auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Die Beklagte beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung der Beschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten unzulässig.

Unter Berufung auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann die unterlassene Zulassung der Revision nur angefochten werden, wenn die Rechtssache "die Auslegung eines Tarifvertrages" betrifft (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Diesen gesetzlichen Erfordernissen entspricht das Vorbringen des Klägers in seiner Beschwerdebegründung nicht. Zwar rügt der Kläger in allgemeiner Weise eine fehlerhafte Auslegung der Norm des Absatzes 3 Buchstabe b des Abschnitts D der Anlage 1 zum LTV DB, worin bezüglich des Höchstsatzes der Leistungszulage von 15 v. H. bestimmt wird:

"Der Höchstsatz ist nur für besondere Leistungen zu gewähren."



Der Kläger legt jedoch nicht dar, in welcher Weise und aus welchen Gründen das Landesarbeitsgericht den tariflichen Rechtsbegriff der "besonderen Leistungen" fehlerhaft ausgelegt haben soll. Dazu hat er auch vorliegend keine Möglichkeit, weil das Landesarbeitsgericht hierzu in seinen Entscheidungsgründen lediglich ausgeführt hat:

"Zu Recht hat das Arbeitsgericht festgestellt, daß der Kläger trotz seines entsprechenden Auf-
lagenbeschlusses nicht dargetan hat, daß er
während der Monate März 1984 bis Juli 1984 "be-
sondere Leistungen" im Sinne der einschlägigen
tariflichen Bestimmungen erbracht hat."

(Seite 6 der Entscheidungsgründe)

Weitere Ausführungen zur Auslegung des Rechtsbegriffes der "besonderen Leistungen" fehlen dagegen im angefochtenen Urteil. Vielmehr setzt sich das Landesarbeitsgericht in seinen weiteren diesbezüglichen Ausführungen nur noch mit Fragen der Darlegungs- und Beweislast und alsdann solchen des Personalvertretungsrechts auseinander.

Demgemäß geht auch die Beschwerdebegründung in ihren weiteren Ausführungen nur noch darauf ein, daß die Fragen der Darlegungs- und Beweislast bezüglich der Tarifierfordern der "besonderen Leistungen" vom Landesarbeitsgericht unzutreffend beurteilt worden seien. Damit kann jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers im arbeitsgerichtlichen Verfahren im Hinblick auf den Ausschließlichkeitscharakter von § 72 a Abs. 1 ArbGG nicht begründet werden. Die tariflichen Bestimmungen des LTV DB und seiner Anlage enthalten nämlich selbst keine Vorschriften zur prozessualen Darlegungs- und Beweislast. Daher gelten insoweit auch im tariflichen Regelungsbereich nur die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts und des Zivilprozeßrechts. Dabei aber handelt es sich um staatliches Gesetzesrecht bzw. daraus abgeleitete allgemeine Rechtsgrundsätze und damit um rechtliche Komplexe, die außerhalb von § 72 a Abs. 1 ArbGG liegen, so daß darauf im Bereiche der Arbeitsgerichtsbarkeit die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann (vgl. BAG 41, 367, 372 = AP Nr. 25 zu § 72 a ArbGG Grundsatz mit weiteren Nachweisen).

Zwar kann der Kläger, da das Landesarbeitsgericht ohne weitere eigene Würdigung insoweit die diesbezüglichen Ausführungen des Arbeitsgerichts gemäß § 543 ZPO übernommen hat, auch die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts zur Überprüfung stellen (vgl. den Beschluß des Senats BAG 35, 94, 95 = AP Nr. 14 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nachweisen).



Aber auch insoweit legt der Kläger nicht dar, in welcher Weise und aus welchen Gründen das Arbeitsgericht den Rechtsbegriff der "besonderen Leistungen" fehlerhaft ausgelegt haben soll.

Da außerdem der erkennende Senat zur Auslegung der streitbefangenen Tarifnorm bereits in seinem Urteil BAG 36, 59 = AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge Bundesbahn näher Stellung genommen hat, erscheint zweifelhaft, ob der vorliegenden Sache grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG zukommt.

Aber auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Divergenz ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig. Die Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz hat der Kläger nämlich nicht dargelegt. Eine rechtserhebliche Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG setzt voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen). Im übrigen müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (vgl. BAG 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz mit weiteren Nachweisen).

Diesen Erfordernissen entspricht das Vorbringen des Klägers nicht. Zwar weist der Kläger in seiner Beschwerdebegründung auf die von ihm angenommene Möglichkeit hin, die beiden vorinstanzlichen Urteile könnten Abweichungen von den Urteilen des erkennenden Senats vom 12. August 1981 - 4 AZR 76/79 - (BAG 36, 59 = AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn) und 25. November 1981 - 4 AZR 44/79 - (unveröffentlicht) enthalten. Es fehlt jedoch an der gebotenen Darlegung und Gegenüberstellung der entsprechenden abstrakten Rechtssätze einmal in den vorinstanzlichen und zum andern in den angezogenen Urteilen des erkennenden Senats. Hinsichtlich der vom Kläger alsdann angesprochenen Gegenstände (Beweiserhebung, Beweiswürdigung, Gründe für



die Zahlung der Leistungszulage von 15 v. H.) fehlt es im Übrigen ersichtlich an irgendwelchen Abweichungen zwischen den vorinstanzlichen und den angezogenen Urteilen.

Auf die ergänzenden Ausführungen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 28. Oktober 1986 kommt es schon deswegen nicht an, weil die Divergenz nach der zwingenden Vorschrift des § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG bereits in der Beschwerdebegründung dargelegt werden muß. Abgesehen davon enthält auch der ergänzende Schriftsatz des Klägers keine divergierenden abstrakten Rechtssätze aus den vorinstanzlichen und den angezogenen Urteilen.

Die Kosten seiner erfolglosen Beschwerde trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)